



ProSiebenSat.1 Media AG

mit dem Sitz in Unterföhring
Medienallee 7, D-85774 Unterföhring
Amtsgericht München, HRB 124169

ISIN

Stammaktien: DE 0005754659

Vorzugsaktien: DE 0007771172

Sehr geehrte Aktionäre,

hiermit laden wir Sie zu unserer

ordentlichen Hauptversammlung

am Dienstag, den 10. Juni 2008, um 10:00 Uhr

in die Räume der Alten Kongresshalle am Bavariapark, Theresienhöhe 15, D-80339
München, ein.

Tagesordnung

- 1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses und des gebilligten Konzernabschlusses, des Lageberichts für die ProSiebenSat.1 Media AG und den Konzern sowie des Berichts des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2007**

2. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns des Geschäftsjahres 2007

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Bilanzgewinn des Geschäftsjahres 2007 in Höhe von EURO 3.105.742.800,31 wie folgt zu verwenden:

Ausschüttung einer Dividende von EURO 1,25
je dividendenberechtigter Inhaber-Vorzugsaktie

EURO 135.338.875,00

Ausschüttung einer Dividende von EURO 1,23
je dividendenberechtigter Namens-Stammaktie

EURO 134.560.278,00

Vortrag auf neue Rechnung

EURO 2.835.843.647,31

EURO 3.105.742.800,31

Von der Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar gehaltene eigene Aktien sind gemäß § 71b AktG nicht dividendenberechtigt. Der vorstehende Gewinnverwendungsvorschlag berücksichtigt die von der Gesellschaft im Zeitpunkt der Bekanntmachung der Einberufung der Hauptversammlung im elektronischen Bundesanzeiger gehaltenen 1.127.500 eigenen Inhaber-Vorzugsaktien. Sollte sich die Zahl der von der Gesellschaft gehaltenen eigenen Aktien bis zum Zeitpunkt der Hauptversammlung verändern, wird bei unveränderter Höhe der Dividende je dividendenberechtigter Inhaber-Vorzugsaktie bzw. je dividendenberechtigter Namens-Stammaktie ein entsprechend angepasster Gewinnverwendungsvorschlag unterbreitet werden.

3. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands für das Geschäftsjahr 2007

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Vorstands für ihre Tätigkeit im Geschäftsjahr 2007 Entlastung zu erteilen.

4. Beschlussfassung über die Entlastung des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2007

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Aufsichtsrats für ihre Tätigkeit im Geschäftsjahr 2007 Entlastung zu erteilen.

5. Wahl des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2007

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die KPMG Deutsche Treuhand-Gesellschaft Aktiengesellschaft, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, zum Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2008 sowie zum Prüfer für eine etwaige prü-

ferische Durchsicht unterjähriger Finanzberichte für das Geschäftsjahr 2008 zu bestellen.

6. Ergänzungswahlen zum Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat der ProSiebenSat.1 Media AG setzt sich nach §§ 96 Abs. 1, 101 Abs. 1 AktG, § 1 Abs. 4 Nr. 2 MitbestG und § 8 Abs. 1 der Satzung aus 15 Mitgliedern zusammen, die sämtlich von der Hauptversammlung gewählt werden. Die Hauptversammlung ist an Wahlvorschläge nicht gebunden.

Gegenwärtig sind von den fünfzehn Sitzen des Aufsichtsrats aufgrund des im Januar 2008 erfolgten Ausscheidens der Herren Dr. Mathias Döpfner und Christian Nienhaus aus dem Aufsichtsrat nur dreizehn Sitze besetzt, so dass durch die Hauptversammlung zwei Mitglieder des Aufsichtsrats neu zu wählen sind.

Der Aufsichtsrat schlägt daher vor, mit Wirkung ab Beendigung der vorliegenden Hauptversammlung die folgenden Personen zu Mitgliedern des Aufsichtsrats der Gesellschaft zu wählen:

- Silke Scheiber, Principal bei der Kohlberg, Kravis Roberts & Co. Ltd., London/Großbritannien, wohnhaft in London/Großbritannien;
- Stefan Dziarski, Investment Professional bei der Permira Beteiligungsberatung GmbH, Frankfurt am Main, wohnhaft in Frankfurt am Main.

Die Ergänzungswahl der vorgenannten Personen erfolgt gemäß § 8 Abs. 3 Satz 2 der Satzung für den Rest der laufenden Amtsperiode des Aufsichtsrats, d.h. bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2008 beschließt.

Die zur Wahl vorgeschlagenen Personen gehören folgenden anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten und vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen an:

Silke Scheiber

- A.T.U. Auto-Teile Unger Holding GmbH, Weiden – Mitglied des Aufsichtsrats
- Tarkett SA, Nanterre/Frankreich – Mitglied des Aufsichtsrats
- KION GROUP GmbH, Wiesbaden – Mitglied des Aufsichtsrats

Stefan Dziarski

- keine

7. Beschlussfassung über eine Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien und zur Verwendung eigener Aktien unter Ausschluss des Bezugsrechts

Die Hauptversammlung vom 17. Juli 2007 hat die Gesellschaft gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG zum Erwerb eigener Aktien in Höhe von bis zu 10 % des Grundkapitals ermächtigt. Diese Ermächtigung, die am 16. Januar 2009 auslaufen würde, soll durch eine neue Ermächtigung ersetzt werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, wie folgt zu beschließen:

- a) Die Gesellschaft wird ermächtigt, bis zum 9. Dezember 2009 Stammaktien und/oder Vorzugsaktien der Gesellschaft mit einem rechnerischen Anteil von insgesamt bis zu 10 % des im Zeitpunkt der Erteilung der Ermächtigung bestehenden Grundkapitals der Gesellschaft zu erwerben. Mit Wirksamwerden dieser Ermächtigung wird die bestehende Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien vom 17. Juli 2007, soweit von ihr bis dahin kein Gebrauch gemacht wurde, aufgehoben.
- b) Der Erwerb erfolgt bei Stammaktien mittels eines Kaufangebots unter Wahrung des § 53a AktG. Der von der Gesellschaft gebotene Kaufpreis je Stammaktie (ohne Erwerbsnebenkosten) darf dabei den Börsenkurs der Vorzugsaktien nicht mehr als 20 % überschreiten und nicht mehr als 20 % unterschreiten. Als maßgeblicher Börsenkurs gilt dabei das arithmetische Mittel der Schlusskurse für die Vorzugsaktien der Gesellschaft im XETRA-Handel (Elektronisches Wertpapierhandelssystem der Deutsche Börse AG) oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem an den letzten fünf Handelstagen der Frankfurter Wertpapierbörse vor dem Angebot. Ergeben sich nach dem Kaufangebot erhebliche Abweichungen des maßgeblichen Kurses, so kann das Angebot angepasst werden. In diesem Fall wird auf den Durchschnittskurs der fünf Börsenhandelstage vor der Ankündigung einer etwaigen Anpassung abgestellt. Das Kaufangebot kann weitere Bedingungen vorsehen. Sollte das Volumen der angedienten Aktien das vorgesehene Rückkaufvolumen überschreiten, muss die Annahme im Verhältnis der jeweils angedienten Aktien erfolgen; eine bevorrechtigte Annahme geringer Stückzahlen bis zu 100 Stück zum Erwerb angedienter Aktien je Aktionär kann vorgesehen werden.

Bei Vorzugsaktien erfolgt der Erwerb über die Börse oder mittels eines an alle Vorzugsaktionäre gerichteten öffentlichen Kaufangebots. Beim Erwerb über die Börse darf der von der Gesellschaft gezahlte Gegenwert je Vorzugsaktie (ohne Erwerbsnebenkosten) den Börsenkurs nicht mehr als 10 % überschreiten und nicht mehr als 20 % unterschreiten. Als maßgeblicher Börsenkurs gilt dabei das arithmetische Mittel der Schlusskurse für die Vorzugsaktien der Gesellschaft im XETRA-Handel (Elektronisches Wertpapierhandelssystem der Deutsche Börse AG) oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem an den letzten fünf Handelstagen der Frankfurter Wertpapierbörse vor der Begründung der Verpflichtung zu dem Erwerb der Aktien. Erfolgt der Erwerb über ein öffentliches Kaufangebot, darf der gebotene Kaufpreis je Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) den Börsenkurs nicht mehr als 20 % überschreiten und nicht mehr als 20 % unterschreiten. Als maßgeblicher Börsenkurs gilt dabei das arithmetische Mittel der Schlusskurse für die Vor-

zugsaktien der Gesellschaft im XETRA-Handel (Elektronisches Wertpapierhandelssystem der Deutsche Börse AG) oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem an den letzten fünf Handelstagen der Frankfurter Wertpapierbörse vor Veröffentlichung des Angebots. Ergeben sich nach der Veröffentlichung des Kaufangebots erhebliche Abweichungen des maßgeblichen Kurses, so kann das Angebot angepasst werden. In diesem Fall wird auf den Durchschnittskurs der fünf Börsenhandelstage vor der öffentlichen Ankündigung einer etwaigen Anpassung abgestellt. Das Kaufangebot kann weitere Bedingungen vorsehen. Sollte das Volumen der der Gesellschaft angedienten Aktien das vorgesehene Rückkaufvolumen überschreiten, muss die Annahme im Verhältnis der jeweils angedienten Aktien erfolgen; eine bevorrechtigte Annahme geringer Stückzahlen bis zu 100 Stück zum Erwerb angedienter Aktien je Aktionär kann vorgesehen werden.

- c) Die Ermächtigung kann zu jedem gesetzlich zulässigen Zweck, insbesondere in Verfolgung eines oder mehrerer der nachstehend genannten Zwecke ausgeübt werden. Der Erwerb zum Zweck des Handels in eigenen Aktien ist ausgeschlossen. Erfolgt mit Zustimmung des Aufsichtsrats eine Verwendung eigener Aktien zu einem oder mehreren der in nachstehend d) und e) genannten Zwecke, ist das Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossen. Ferner kann der Vorstand im Fall der Veräußerung eigener Aktien in anderer Weise als über die Börse das Bezugsrecht der Aktionäre mit Zustimmung des Aufsichtsrats für Spitzenbeträge ausschließen.
- d) Die Gesellschaft wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats
 - (i) eigene Vorzugsaktien gegen Barzahlung in anderer Weise als über die Börse oder durch ein an alle Aktionäre gerichtetes Angebot zu veräußern, insbesondere die Vorzugsaktien an institutionelle Anleger zu verkaufen oder sie zur Einführung an Auslandsbörsen zu verwenden, sofern der Verkaufspreis je Vorzugsaktie den Börsenpreis der Vorzugsaktien der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet. Als maßgeblicher Börsenkurs gilt das arithmetische Mittel der Schlusskurse für die Vorzugsaktien der Gesellschaft im XETRA-Handel (Elektronisches Wertpapierhandelssystem der Deutsche Börse AG) oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem an den letzten fünf Handelstagen der Frankfurter Wertpapierbörse vor der Begründung der Verpflichtung zur Veräußerung. Hierbei darf der anteilige Betrag am Grundkapital der Vorzugsaktien, die aufgrund dieser Ermächtigung veräußert werden, zusammen mit dem anteiligen Betrag am Grundkapital von neuen Aktien, die unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre nach § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG aus genehmigtem Kapital ausgegeben werden, insgesamt 10 % des zum Zeitpunkt der Erteilung dieser Ermächtigung bestehenden Grundkapitals nicht übersteigen;
 - (ii) eigene Aktien in anderer Weise als über die Börse oder durch ein an alle Aktionäre gerichtetes Angebot zu veräußern oder in sonstiger Weise zu übertragen, soweit dies gegen Sachleistung erfolgt, insbesondere beim Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen oder bei Unternehmenszusammen-

schlüssen sowie beim Erwerb von sonstigen Vermögensgegenständen einschließlich von Rechten und Forderungen.

- e) Der Vorstand wird ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats eigene Aktien zur Bedienung von Aktienoptionen mit Bezugsrechten auf Aktien der Gesellschaft zu verwenden, die im Rahmen der nachfolgend beschriebenen Aktienoptionsprogramme an Mitglieder des Vorstands der ProSiebenSat.1 Media AG sowie Mitglieder von Geschäftsführungen und weitere ausgewählte Führungskräfte der ProSiebenSat.1 Media AG und von ihr abhängigen Konzerngesellschaften ausgegeben werden bzw. bereits ausgegeben wurden; soweit Aktienoptionen betroffen sind, die an Mitglieder des Vorstands der ProSiebenSat.1 Media AG ausgegeben werden oder bereits ausgegeben wurden, gilt diese Ermächtigung allein für den Aufsichtsrat.

Die Ermächtigung umfasst die Verwendung eigener Aktien sowohl zur Bedienung der Aktienoptionen, die im Rahmen des im Jahr 2005 aufgelegten Aktienoptionsplans („**Long Term Incentive Plan 2005**“) ausgegeben wurden, als auch zur Bedienung von Aktienoptionen, die künftig unter einem neu aufzulegenden Aktienoptionsplan ausgegeben werden („**Long Term Incentive Plan 2008**“).

Der Long Term Incentive Plan 2005 und der Long Term Incentive Plan 2008 haben den folgenden wesentlichen Eckpunkten zu entsprechen:

(1) **Aktienoptionen**

Jede Aktienoption gewährt das Recht zum Bezug einer Vorzugsaktie der ProSiebenSat.1 Media AG. Die Ausgabe erfolgt durch den Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats bzw. – soweit Aktienoptionen an Mitglieder des Vorstands der ProSiebenSat.1 Media AG ausgegeben werden – allein durch den Aufsichtsrat. Die Aktienoptionen können auch von einem Kreditinstitut übernommen werden mit der Verpflichtung, sie nach Weisung der ProSiebenSat.1 Media AG an Bezugsberechtigte zu übertragen, die allein zur Ausübung der Bezugsrechte berechtigt sind.

Der Long Term Incentive Plan 2005 umfasst im Zeitpunkt der Bekanntmachung der Einberufung der Hauptversammlung im elektronischen Bundesanzeiger (der „**Stichtag**“) noch insgesamt 1.127.500 ausstehende Aktienoptionen, die jeweils im Jahr 2006 ausgegeben wurden; eine Ausgabe weiterer Aktienoptionen unter dem Long Term Incentive Plan 2005 erfolgt nicht.

Der Long Term Incentive Plan 2008 umfasst die Ausgabe von insgesamt bis zu 4.400.000 Stück weiteren Aktienoptionen.

(2) **Kreis der Bezugsberechtigten**

Die Aktienoptionen sind ausschließlich zum Bezug durch Mitglieder des Vorstands der ProSiebenSat.1 Media AG und Mitglieder von Geschäftsführungen sowie weitere ausgewählte Führungskräfte der Pro-

SiebenSat.1 Media AG und von ihr abhängigen Konzerngesellschaften bestimmt. Die einzelnen Berechtigten und die Zahl der ihnen einzuräumenden Aktienoptionen werden durch den Vorstand der ProSiebenSat.1 Media AG mit Zustimmung des Aufsichtsrats bzw. – soweit Mitglieder des Vorstands betroffen sind – durch den Aufsichtsrat festgelegt.

Ingesamt dürfen an

- Mitglieder des Vorstands der ProSiebenSat.1 Media AG zusätzlich zu den zum Stichtag ausstehenden 665.000 Aktienoptionen aus dem Long Term Incentive Plan 2005, die von diesem Personenkreis gehalten werden, bis zu 1.800.000 Stück weitere Aktienoptionen unter dem Long Term Incentive Plan 2008,
- Mitglieder von Geschäftsführungen von abhängigen Konzerngesellschaften zusätzlich zu den zum Stichtag ausstehenden 212.000 Aktienoptionen aus dem Long Term Incentive Plan 2005, die von diesem Personenkreis gehalten werden, bis zu 1.800.000 Stück weitere Aktienoptionen unter dem Long Term Incentive Plan 2008,
- sonstige ausgewählte Führungskräfte der ProSiebenSat.1 Media AG zusätzlich zu den zum Stichtag ausstehenden 154.000 Aktienoptionen aus dem Long Term Incentive Plan 2005, die von diesem Personenkreis gehalten werden, bis zu 400.000 Stück weitere Aktienoptionen unter dem Long Term Incentive Plan 2008, und
- sonstige ausgewählte Führungskräfte von abhängigen Konzerngesellschaften zusätzlich zu den zum Stichtag ausstehenden 96.500 Aktienoptionen aus dem Long Term Incentive Plan 2005, die von diesem Personenkreis gehalten werden, bis zu 400.000 Stück weitere Aktienoptionen unter dem Long Term Incentive Plan 2008

ausgegeben werden.

(3) Ausgabezeiträume

Die Ausgabe der Aktienoptionen kann in einer oder mehreren Jahrest tranchen erfolgen. Die Begebung von Aktienoptionen hat jeweils innerhalb der ersten drei Monate eines Kalenderjahres und/oder im Zeitraum zwischen der ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft und dem Ende des Kalenderjahres zu erfolgen. Eine Ausgabe von Aktienoptionen auf der Grundlage des Long Term Incentive Plan 2005 ist letztmals im Jahr 2006 erfolgt. Eine Ausgabe von Aktienoptionen auf der Grundlage des Long Term Incentive Plan 2008 kann erstmalig im Jahr 2008 erfolgen und soll letztmalig im Jahr 2009 erfolgen.

(4) Ausübungszeiträume

Aktienoptionen dürfen nur dann ausgeübt werden, wenn zum Zeitpunkt der Ausübung eine Unverfallbarkeitsfrist (sog. „Vesting Period“) abgelaufen ist. Diese Unverfallbarkeitsfrist beginnt jeweils am 1. Januar des Jahres, in welchem die Ausgabe der jeweiligen Aktienoptionen erfolgt. Für die im Rahmen des Long Term Incentive Plan 2005 ausgegebenen Aktienoptionen ist die Unverfallbarkeitsfrist bereits abgelaufen. Für Aktienoptionen, die im Rahmen des Long Term Incentive Plan 2008 ausgegeben werden, läuft mit Ablauf eines jeden vollen Jahres ab dem 1. Januar des Jahres der Ausgabe die Unverfallbarkeitsfrist für ein Fünftel der dem jeweiligen Optionsberechtigten gewährten Aktienoptionen ab. Ist die Anzahl der einem Optionsberechtigten auf Grundlage des Long Term Incentive Plan 2008 in einem Jahr gewährten Aktienoptionen nicht durch fünf teilbar, ist bei der Berechnung des Fünftel auf die nächste volle Zahl aufzurunden.

Ferner muss im Zeitpunkt der Ausübung jeweils die gesetzlich vorgeschriebene Wartezeit von zwei Jahren ab dem Zeitpunkt der Ausgabe der betreffenden Aktienoptionen abgelaufen sein.

Nicht ausgeübte Aktienoptionen verfallen im Falle des Long Term Incentive Plan 2005 ersatzlos nach Ablauf von sechs Jahren und im Falle des Long Term Incentive Plan 2008 ersatzlos nach Ablauf von sieben Jahren ab dem 1. Januar des Jahres, in dem die Aktienoptionen ausgegeben wurden.

Eine Ausübung der Aktienoptionen kann jeweils nur innerhalb von 20 Handelstagen an der Frankfurter Wertpapierbörse nach der Veröffentlichung von Quartalsberichten oder des Jahresabschlusses der ProSiebenSat.1 Media AG erfolgen. Unberührt hiervon bleiben die allgemeinen Vorschriften des Wertpapierhandelsgesetzes.

(5) Ausübungspreis

Jede Aktienoption berechtigt zum Bezug von einer Vorzugsaktie der ProSiebenSat.1 Media AG gegen Zahlung eines Ausübungspreises. Ausübungspreis ist der volumengewichtete durchschnittliche Schlussauktionskurs der ProSiebenSat.1-Vorzugsaktie im XETRA-Handel (oder eines vergleichbaren Nachfolgesystems) während der letzten 30 Handelstage an der Frankfurter Wertpapierbörse vor dem 1. Januar des Jahres, in dem die Aktienoptionen ausgegeben wurden. Hiervon abweichend, beträgt der Ausübungspreis für Aktienoptionen, die auf der Grundlage des Long Term Incentive Plan 2008 im Jahr 2008 ausgegeben werden, EURO 16,00.

Für den Fall, dass der volumengewichtete durchschnittliche Schlussauktionskurs der ProSiebenSat.1-Vorzugsaktie im XETRA-Handel (oder eines vergleichbaren Nachfolgesystems) während der letzten 30 Handelstage an der Frankfurter Wertpapierbörse vor dem Tag der

Ausübung von Aktienoptionen den Ausübungspreis um mehr als 200 % überschreitet, erhöht sich der Ausübungspreis für die betreffenden Aktienoptionen um den die 200 %-Grenze überschreitenden Betrag.

Weitere Anpassungen des Ausübungspreises können sich aus den unter nachstehender Ziffer (7) genannten Verwässerungsschutzbestimmungen ergeben.

(6) Erfolgsziel

Als Erfolgsziel ist ein Aktienkurs zum Zeitpunkt der Ausübung der Aktienoptionen vorzusehen, der den Ausübungspreis um mindestens 30 % überschreitet. Hiervon abweichend ist das Erfolgsziel bei Aktienoptionen, die auf der Grundlage des Long Term Incentive Plan 2008 im Jahr 2008 ausgegeben werden, dann erreicht, wenn der Aktienkurs zum Zeitpunkt der Ausübung der Aktienoptionen mindestens EURO 22,40 beträgt. Maßgeblich hierfür ist jeweils der volumengewichtete durchschnittliche Schlussauktionskurs der ProSiebenSat.1-Vorzugsaktie im XETRA-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) während der letzten 30 Handelstage an der Frankfurter Wertpapierbörse vor dem Tag der Ausübung der betreffenden Aktienoptionen.

(7) Weitere Regelungen

Das Recht zur Ausübung von Aktienoptionen ist nicht abtretbar und kann nur durch letztwillige Verfügung oder im Wege der gesetzlichen Erbfolge übertragen werden.

Für den Fall der Beendigung des Anstellungsverhältnisses können ferner Regelungen dafür vorgesehen werden, ob und unter welchen Voraussetzungen Aktienoptionen verfallen oder die Unverfallbarkeitsfristen anzupassen sind.

Die Optionsbedingungen für den Long Term Incentive Plan 2005 und den Long Term Incentive Plan 2008 können weitere Bestimmungen enthalten, insbesondere Regelungen für den Fall einer Umwandlung von Vorzugsaktien in eine andere Aktiengattung sowie Verwässerungsschutzbestimmungen bei einer Veränderung des Grundkapitals der ProSiebenSat.1 Media AG, Dividendenzahlungen oder sonstigen Maßnahmen, die zu einer Verwässerung des Werts der Optionen führen; zum Schutz vor Verwässerung kann dabei unter anderem der Ausübungspreis und/oder das Erfolgsziel geeignet angepasst werden. Ebenso können die Optionsbedingungen Regelungen für den Fall eines Kontrollwechsels und eines Delisting der ProSiebenSat.1 Media AG enthalten und dafür insbesondere eine Verkürzung der Unverfallbarkeitsfristen bzw. ein Verfallen von Aktienoptionen gegen Leistung einer Barabfindung vorsehen. Ferner können die Optionsbedingungen ein Recht der Gesellschaft vorsehen, statt Lieferung von Aktien den Optionswert in bar zu erstatten.

Der Vorstand kann mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten für die Gewährung der Aktienoptionen und die Ausgabe der Aktien festlegen. Soweit der Vorstand betroffen ist, wird allein der Aufsichtsrat ermächtigt.

- f) Der Vorstand wird ermächtigt, eigene Aktien mit Zustimmung des Aufsichtsrats ohne weiteren Hauptversammlungsbeschluss ganz oder teilweise einzuziehen. Eigene Stammaktien dürfen ohne gleichzeitige Einziehung einer mindestens entsprechenden Anzahl eigener Vorzugsaktien ohne Stimmrecht nur eingezogen werden, sofern dadurch der anteilige Betrag am Grundkapital der insgesamt ausgegebenen Vorzugsaktien ohne Stimmrecht die Hälfte des Grundkapitals nicht übersteigt. Die Einziehung erfolgt im Wege der Einziehung im vereinfachten Verfahren durch Kapitalherabsetzung oder derart, dass das Grundkapital unverändert bleibt und sich gemäß § 8 Abs. 3 AktG der rechnerische Anteil der übrigen Aktien am Grundkapital erhöht.
- g) Die Ermächtigung kann vollständig oder in Teilen, ein- oder mehrmalig, durch die Gesellschaft oder durch von ihr abhängige oder in ihrem Mehrheitsbesitz stehende Unternehmen ausgeübt werden; ferner kann die Ermächtigung auch durch für die Gesellschaft oder für Rechnung der abhängigen oder in Mehrheitsbesitz der Gesellschaft stehenden Unternehmen handelnde Dritte ausgeübt werden. Beim Erwerb über die Börse kann sich die Gesellschaft auch des Einsatzes von Derivaten bedienen, wenn die vorstehenden Beschränkungen eingehalten werden.
- h) Die vorstehenden Regelungen zur Verwendung eigener Aktien unter Ausschluss des Bezugsrechts sowie zur Einziehung eigener Aktien gelten auch für solche eigenen Aktien, die aufgrund vorangegangener Ermächtigungen der Hauptversammlung zum Erwerb eigener Aktien gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG erworben wurden.

8. Beschlussfassung über eine Ermächtigung zum Einsatz von Derivaten im Rahmen des Erwerbs eigener Aktien unter Ausschluss des Bezugs- bzw. Andienungsrechts der Aktionäre

In Ergänzung der unter Tagesordnungspunkt 7 zu beschließenden Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien nach § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG soll die Gesellschaft ermächtigt werden, Vorzugsaktien auch unter Einsatz von Derivaten zu erwerben.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, wie folgt zu beschließen:

- a) In Ergänzung der unter Tagesordnungspunkt 7 zu beschließenden Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien nach § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG darf der Erwerb von Vorzugsaktien der Gesellschaft gemäß der unter Tagesordnungspunkt 7 zu beschließenden Ermächtigung außer auf den dort beschriebenen Wegen auch unter Einsatz von Derivaten durchgeführt werden. Der Vorstand wird zu diesem Zweck ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats Optionen zu veräußern, die die Gesellschaft zum Erwerb von

Vorzugsaktien der Gesellschaft bei Ausübung der Option verpflichten („**Put-Optionen**“). Der Vorstand wird des weiteren ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats Optionen zu erwerben, die der Gesellschaft das Recht vermitteln, Vorzugsaktien der Gesellschaft bei Ausübung der Option zu erwerben („**Call-Optionen**“) sowie Vorzugsaktien der Gesellschaft auch unter Einsatz von Put-Optionen, Call-Optionen und/oder einer Kombination von Put- und Call-Optionen zu erwerben. Aktienerwerbe unter Einsatz von Put-Optionen, Call-Optionen oder einer Kombination aus Put- und Call-Optionen sind dabei insgesamt auf Aktien im Umfang von höchstens 5 % des im Zeitpunkt der Erteilung dieser Ermächtigung bestehenden Grundkapitals beschränkt. Die Laufzeit der Optionen muss so gewählt werden, dass der Erwerb von Vorzugsaktien der Gesellschaft in Ausübung der Optionen nicht nach dem 9. Dezember 2009 erfolgt.

- b) Durch die Optionsbedingungen muss sichergestellt sein, dass die Optionen nur mit Vorzugsaktien bedient werden, die ihrerseits unter Wahrung des Gleichbehandlungsgrundsatzes über die Börse erworben wurden, wobei der gezahlte Gegenwert je Vorzugsaktie (ohne Erwerbsnebenkosten) innerhalb der Preisgrenzen liegen muss, die gemäß der unter Tagesordnungspunkt 7 zu beschließenden Ermächtigung auch für den börslichen Erwerb von Vorzugsaktien durch die Gesellschaft gelten. Ferner darf der in den Optionsbedingungen vereinbarte, bei Ausübung der Option zu zahlende Kaufpreis je Vorzugsaktie der Gesellschaft („**Ausübungspreis**“) das arithmetische Mittel der Schlusskurse für die Vorzugsaktien der Gesellschaft im XETRA-Handel (Elektronisches Wertpapierhandelssystem der Deutsche Börse AG) oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem an den letzten fünf Handelstagen der Frankfurter Wertpapierbörse vor Abschluss des betreffenden Optionsgeschäfts nicht mehr als 10 % überschreiten und nicht mehr als 20 % unterschreiten (jeweils ohne Erwerbsnebenkosten).

Der von der Gesellschaft für Call-Optionen gezahlte Erwerbspreis darf nicht wesentlich über und der von der Gesellschaft vereinnahmte Veräußerungspreis für Put-Optionen darf nicht wesentlich unter dem nach anerkannten finanzmathematischen Methoden ermittelten theoretischen Marktpreis der jeweiligen Optionen liegen, bei dessen Ermittlung unter anderem der vereinbarten Ausübungspreis zu berücksichtigen ist.

- c) Werden eigene Aktien unter Einsatz von Derivaten unter Beachtung der vorstehenden Regelungen erworben, ist ein Recht der Aktionäre, solche Optionsgeschäfte mit der Gesellschaft abzuschließen, in entsprechender Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 2 AktG ausgeschlossen. Aktionäre haben ein Recht auf Andienung ihrer Vorzugsaktien der Gesellschaft nur, soweit die Gesellschaft ihnen gegenüber aus den Optionsgeschäften zur Abnahme der Aktien verpflichtet ist. Ein etwaiges weitergehendes Andienungsrecht ist ausgeschlossen.
- d) Für die Verwendung eigener Aktien, die unter Einsatz von Derivaten erworben werden, gelten die zu Tagesordnungspunkt 7 festgesetzten Regelungen entsprechend.

9. **Beschlussfassung über die Zustimmung zum Abschluss von Gewinnabführungsverträgen mit Tochtergesellschaften**

Die ProSiebenSat.1 Media AG als herrschende Gesellschaft hat mit Datum vom 15. April 2008 jeweils einen Gewinnabführungsvertrag mit den folgenden Tochtergesellschaften als abhängigen Gesellschaften geschlossen:

- ProSieben Digital Media GmbH mit Sitz in Unterföhring, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 109376; und
- PSH Entertainment GmbH mit Sitz in Unterföhring, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 111225;

Die ProSiebenSat.1 Media AG hält jeweils sämtliche Geschäftsanteile an den vorstehend genannten Gesellschaften und ist damit deren Alleingesellschafterin. Zwischen der ProSiebenSat.1 Media AG als herrschender Gesellschaft und den vorstehend genannten Tochtergesellschaften als abhängigen Gesellschaften besteht seit dem Jahr 2005 jeweils bereits ein Beherrschungsvertrag.

Die neu abgeschlossenen Gewinnabführungsverträge zwischen der ProSiebenSat.1 Media AG einerseits (herrschende Gesellschaft) und der jeweiligen Tochtergesellschaft andererseits (abhängige Gesellschaft) haben jeweils den folgenden wesentlichen Inhalt:

- ***Gewinnabführung***

Die abhängige Gesellschaft verpflichtet sich, ihren ganzen nach den maßgeblichen handelsrechtlichen Vorschriften ermittelten Gewinn unter Beachtung aktienrechtlicher Vorschriften an die herrschende Gesellschaft abzuführen.

Soweit dies bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist, kann die abhängige Gesellschaft Beträge aus dem Jahresüberschuss in andere Gewinnrücklagen einstellen. Etwa während der Vertragsdauer gebildete andere Gewinnrücklagen sind auf Verlangen der herrschenden Gesellschaft aufzulösen und zum Ausgleich eines Fehlbetrags zu verwenden oder als Gewinn abzuführen.

Die Abführung von Erträgen aus der Auflösung sonstiger Rücklagen oder ihrer Heranziehung zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages ist ausgeschlossen; gleiches gilt für einen zu Vertragsbeginn etwa vorhandenen Gewinnvortrag.

- ***Verlustübernahme***

Die herrschende Gesellschaft ist verpflichtet, jeden während der Vertragsdauer sonst entstehenden Jahresfehlbetrag auszugleichen. Dies gilt nur insoweit, als der Jahresfehlbetrag nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den anderen Gewinnrücklagen Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind. Die Bestimmungen des § 302 AktG gelten entsprechend.

- ***Wirksamwerden und Vertragsdauer***

Der Vertrag steht unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Hauptversammlung der herrschenden Gesellschaft und der Gesellschafterversammlung bei der abhängigen Gesellschaft und wird mit seiner Eintragung in das Handelsregister der abhängigen Gesellschaft wirksam.

Der Vertrag gilt rückwirkend für die Zeit ab Beginn des am 1. Januar 2008 beginnenden Geschäftsjahres der abhängigen Gesellschaft.

Der Vertrag kann mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen zum Ende des Geschäftsjahres der abhängigen Gesellschaft gekündigt werden, frühestens jedoch zum Ablauf des 31. Dezember 2012. Wird der Vertrag nicht gekündigt, so verlängert er sich jeweils bis zum Ende des darauf folgenden Geschäftsjahres der abhängigen Gesellschaft.

Das Recht zu fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Als wichtiger Grund gilt insbesondere die Abtretung der Anteile an der abhängigen Gesellschaft durch die herrschende Gesellschaft, die Verschmelzung der abhängigen Gesellschaft auf eine andere Gesellschaft und die Umwandlung der abhängigen Gesellschaft in eine Rechtsform, die nicht Organgesellschaft (für Zwecke einer körperschaft- und gewerbesteuerlichen Organschaft) sein kann.

- ***Sonstiges***

Der zwischen der herrschenden Gesellschaft und der abhängigen Gesellschaft bestehende Beherrschungsvertrag bleibt von dem Gewinnabführungsvertrag unberührt.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, wie folgt zu beschließen:

- a) Dem Gewinnabführungsvertrag zwischen der ProSiebenSat.1 Media AG als herrschender Gesellschaft und der ProSieben Digital Media GmbH mit Sitz in Unterföhring als abhängiger Gesellschaft vom 15. April 2008 wird zugestimmt.
- b) Dem Gewinnabführungsvertrag zwischen der ProSiebenSat.1 Media AG als herrschender Gesellschaft und der PSH Entertainment GmbH mit Sitz in Unterföhring als abhängiger Gesellschaft vom 15. April 2008 wird zugestimmt.

10. Beschlussfassung über die Zustimmung zum Abschluss von Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträgen mit Tochtergesellschaften

Die ProSiebenSat.1 Media AG als herrschende Gesellschaft hat mit Datum vom 15. April 2008 jeweils einen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag mit den folgenden Tochtergesellschaften als abhängigen Gesellschaften geschlossen:

- ProSiebenSat.1 Achte Verwaltungsgesellschaft mbH mit Sitz in Unterföhring, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 173141; und
- ProSiebenSat.1 Neunte Verwaltungsgesellschaft mbH mit Sitz in Unterföhring, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 173137;

Die ProSiebenSat.1 Media AG hält jeweils sämtliche Geschäftsanteile an den vorstehend genannten, jeweils im laufenden Geschäftsjahr 2008 neu gegründeten Gesellschaften und ist damit deren Alleingesellschafterin.

Die Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträge zwischen der ProSiebenSat.1 Media AG einerseits (herrschende Gesellschaft) und der jeweiligen Tochtergesellschaft andererseits (abhängige Gesellschaft) haben jeweils den folgenden wesentlichen Inhalt:

- ***Leitung und Weisung***

Die abhängige Gesellschaft unterstellt sich der Leitung durch die herrschende Gesellschaft und handelt bei Ausübung ihrer Geschäftstätigkeit ausschließlich nach deren Anweisungen. Die Eigenverantwortlichkeit der Geschäftsführer der abhängigen Gesellschaft für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften bleibt unberührt.

- ***Informationsrechte***

Die herrschende Gesellschaft ist jederzeit berechtigt, Bücher und sonstige Geschäftsunterlagen der abhängigen Gesellschaft einzusehen. Ferner ist die Geschäftsleitung der abhängigen Gesellschaft verpflichtet, der herrschenden Gesellschaft Auskünfte über die Angelegenheiten der Gesellschaft zu geben und der herrschenden Gesellschaft über die geschäftliche Entwicklung zu berichten.

- ***Gewinnabführung***

Die abhängige Gesellschaft verpflichtet sich, ihren ganzen nach den maßgeblichen handelsrechtlichen Vorschriften ermittelten Gewinn unter Beachtung aktienrechtlicher Vorschriften an die herrschende Gesellschaft abzuführen.

Soweit dies bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist, kann die abhängige Gesellschaft Beträge aus dem Jahresüberschuss in andere Gewinnrücklagen einstellen. Etwa während der Vertragsdauer gebildete andere Gewinnrücklagen sind auf Verlangen der herrschenden Gesellschaft aufzulösen und zum Ausgleich eines Fehlbetrags zu verwenden oder als Gewinn abzuführen.

Die Abführung von Erträgen aus der Auflösung sonstiger Rücklagen oder ihrer Heranziehung zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages ist

ausgeschlossen; gleiches gilt für einen zu Vertragsbeginn etwa vorhandenen Gewinnvortrag.

- ***Verlustübernahme***

Die herrschende Gesellschaft ist verpflichtet, jeden während der Vertragsdauer sonst entstehenden Jahresfehlbetrag auszugleichen. Dies gilt nur insoweit, als der Jahresfehlbetrag nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den anderen Gewinnrücklagen Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind. Die Bestimmungen des § 302 AktG gelten entsprechend.

- ***Wirksamwerden und Vertragsdauer***

Der Vertrag steht unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Hauptversammlung der herrschenden Gesellschaft und der Gesellschafterversammlung bei der abhängigen Gesellschaft und wird mit seiner Eintragung in das Handelsregister der abhängigen Gesellschaft wirksam.

Der Vertrag gilt rückwirkend für die Zeit ab Beginn des ersten Geschäftsjahres der abhängigen Gesellschaft. Eine Rückwirkung des Leitungs- und Weisungsrechts sowie des Informationsrechts ist ausgeschlossen.

Der Vertrag kann mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen zum Ende des Geschäftsjahres der abhängigen Gesellschaft gekündigt werden, frühestens jedoch zum Ende des ersten Geschäftsjahres, das mindestens fünf volle Zeitjahre nach dem Beginn des ersten Geschäftsjahres der abhängigen Gesellschaft endet. Wird der Vertrag nicht gekündigt, so verlängert er sich jeweils bis zum Ende des darauf folgenden Geschäftsjahres der abhängigen Gesellschaft.

Das Recht zu fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Als wichtiger Grund gilt insbesondere die Abtretung der Anteile an der abhängigen Gesellschaft durch die herrschende Gesellschaft, die Verschmelzung der abhängigen Gesellschaft auf eine andere Gesellschaft und die Umwandlung der abhängigen Gesellschaft in eine Rechtsform, die nicht Organgesellschaft (für Zwecke einer Körperschaft- und gewerbesteuerlichen Organschaft) sein kann.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, wie folgt zu beschließen:

- a) Dem Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag zwischen der ProSiebenSat.1 Media AG als herrschender Gesellschaft und der ProSiebenSat.1 Achte Verwaltungsgesellschaft mbH mit Sitz in Unterföhring als abhängiger Gesellschaft vom 15. April 2008 wird zugestimmt.
- b) Dem Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag zwischen der ProSiebenSat.1 Media AG als herrschender Gesellschaft und der ProSiebenSat.1 Neunte Verwaltungsgesellschaft mbH mit Sitz in Unterföhring als abhängiger Gesellschaft vom 15. April 2008 wird zugestimmt.

**BERICHT DES VORSTANDS GEMÄß §§ 71 ABS. 1 NR. 8 SATZ 5, 186 ABS. 4 SATZ 2 AKTG
ZU PUNKT 7 DER TAGESORDNUNG:**

Der Vorstand erstattet der für den 10. Juni 2008 einberufenen Hauptversammlung der Gesellschaft gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 Satz 5 AktG i.V.m. § 186 Abs. 4 Satz 2 AktG den nachfolgenden schriftlichen Bericht zu der unter Tagesordnungspunkt 7 zur Beschlussfassung vorgeschlagenen Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien mit Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss bei der Wiederveräußerung der erworbenen Aktien:

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Gesellschaft befristet bis zum 9. Dezember 2009 zum Erwerb eigener Aktien bis zu einem rechnerischen Anteil von 10 % am derzeit bestehenden Grundkapital der Gesellschaft zu ermächtigen. Diese Ermächtigung soll die von der letztjährigen Hauptversammlung vom 17. Juli 2007 erteilte Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien ersetzen, welche am 16. Januar 2009 auslaufen würde. Auf Grundlage der letztgenannten Ermächtigung wurden bis zum Zeitpunkt der Bekanntmachung der Einberufung der Hauptversammlung im elektronischen Bundesanzeiger insgesamt 1.127.500 Vorzugsaktien erworben.

Der Rückerwerb eigener Aktien auf der Grundlage der unter Tagesordnungspunkt 7 zur Beschlussfassung vorgeschlagenen Ermächtigung kann im Fall der Stammaktien über ein Kaufangebot oder im Fall von Vorzugsaktien über die Börse bzw. mittels eines an alle Aktionäre gerichteten öffentlichen Angebots erfolgen.

Bei dem Erwerb eigener Aktien ist der Grundsatz der Gleichbehandlung gemäß § 53a AktG zu wahren. Bei den Vorzugsaktien trägt der vorgeschlagene Erwerb der Aktien über die Börse oder durch ein öffentliches Kaufangebot diesem Grundsatz Rechnung. Sofern ein öffentliches Angebot überzeichnet ist, muss die Annahme nach Quoten erfolgen. Eine bevorrechtigte Annahme geringer Stückzahlen bis zu 100 Stück angedienter Aktien je Aktionär kann vorgesehen werden; diese Möglichkeit dient auch dazu, gebrochene Beträge bei der Festlegung der zu erwerbenden Quoten und kleinere Restbestände zu vermeiden und damit die technische Abwicklung zu erleichtern. Bei den Stammaktien ist ein Erwerb über die Börse derzeit nicht möglich, da diese Aktien nicht an einer Börse gehandelt werden. Ein Rückkauf kann daher nur durch ein Kaufangebot an die Stammaktionäre erfolgen, wobei sicherzustellen ist, dass alle Stammaktionäre gleich behandelt werden. Der Hinweis in der Ermächtigung auf die Geltung des § 53a AktG stellt dies ausdrücklich klar. Auch für Stammaktien gilt, dass eine Annahme nach Quoten erfolgen muss, sofern das Angebot überzeichnet ist. Aus den gleichen Gründen wie bei den Vorzugsaktien kann auch hier eine bevorrechtigte Annahme geringer Stückzahlen bis zu 100 Stück angedienter Aktien je Aktionär vorgesehen werden.

Bei der Verwendung der erworbenen Aktien soll die Gesellschaft dazu ermächtigt werden, das Bezugsrecht der Aktionäre unter bestimmten Umständen mit Zustimmung des Aufsichtsrats auszuschließen: Zum einen soll das Bezugsrecht der Aktionäre für Spitzenbeträge im Rahmen eines an die Aktionäre gerichteten Angebots

ausgeschlossen werden können. Dies ist erforderlich, um die Abgabe erworbener eigener Aktien im Wege eines Angebots an die Aktionäre technisch durchführen zu können und dient dazu, die Ausnutzung der Ermächtigung durch runde Beträge zu ermöglichen. Die als freie Spitzen vom Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossenen eigenen Aktien werden entweder durch Verkauf an der Börse oder in sonstiger Weise bestmöglich für die Gesellschaft verwertet.

Die Gesellschaft soll darüber hinaus ermächtigt werden, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre für erworbene eigene Vorzugsaktien mit einem anteilig auf diese entfallenden Betrag des Grundkapitals von insgesamt 10 % des zum Zeitpunkt der Beschlussfassung der Hauptversammlung am 10. Juni 2008 im Handelsregister eingetragenen Grundkapitals auszuschließen, wenn diese Aktien gegen Barzahlung zu einem Betrag abgegeben werden, der den durchschnittlichen Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet. Maßgeblich ist hierbei der Börsenpreis der Vorzugsaktie der Gesellschaft an den letzten fünf Börsentagen an der Frankfurter Wertpapierbörse vor der endgültigen Festlegung des Veräußerungspreises durch den Vorstand, ermittelt auf der Basis des arithmetischen Mittels der Schlussauktionspreise der Aktie der Gesellschaft im XETRA-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem). Rechtsgrundlage für diesen Bezugsrechtsausschluss ist § 71 Abs. 1 Nr. 8 i. V. m. § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG. Ein etwaiger Abschlag vom maßgeblichen Börsenpreis wird voraussichtlich nicht über 3 %, jedenfalls aber maximal bei 5 % des Börsenpreises liegen. Diese Möglichkeit des Bezugsrechtsausschlusses soll die Verwaltung in die Lage versetzen, Aktien der Gesellschaft gegebenenfalls zusätzlichen Aktionärsgruppen anbieten zu können, so den Aktionärskreis im Interesse der Gesellschaft zu erweitern und dabei durch eine marktnahe Preisfestsetzung einen möglichst hohen Veräußerungsbetrag und damit eine größtmögliche Stärkung der Eigenmittel zu erreichen. Damit kann, wegen der schnelleren Handlungsmöglichkeit, ein höherer Mittelzufluss zugunsten der Gesellschaft erreicht werden als bei einem unter Wahrung des Bezugsrechts der Aktionäre erfolgenden Erwerbsangebot an alle Aktionäre oder einer Veräußerung über die Börse. Zwar erlaubt die Veräußerung über die Börse grundsätzlich ebenfalls die Erzielung eines marktnahen Preises. Um zu vermeiden, dass beim Verkauf einer größeren Anzahl von Aktien ein entsprechender Preisdruck entsteht, ist es hierzu jedoch in der Regel erforderlich, den Verkauf über einen längeren Zeitraum zu strecken. Ein außerbörslicher Verkauf gibt der Gesellschaft demgegenüber die Möglichkeit, auch kurzfristig und unabhängig von der Anzahl der zu verkaufenden Aktien auf günstige Marktverhältnisse reagieren zu können. Die vorgeschlagene Ermächtigung liegt aus den genannten Gründen im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre. Da sich der Veräußerungspreis für die zu gewährenden eigenen Aktien am Börsenkurs zu orientieren hat und die Ermächtigung nur einen beschränkten Umfang hat, sind die Interessen der Aktionäre angemessen gewahrt. Die Aktionäre haben die Möglichkeit, ihre relative Beteiligung über einen Zukauf über die Börse aufrechtzuerhalten.

Des weiteren ist vorgesehen, die Gesellschaft zu ermächtigen, die erworbenen eigenen Aktien als Gegenleistung zum Zweck des Erwerbs von Sachleistungen zu übertragen. Welche Aktiengattung für diesen Zweck eingesetzt wird, hängt von den Bedingungen der Transaktion ab. Dabei muss das Bezugsrecht der Aktionäre ebenfalls ausgeschlossen werden können, da die entsprechenden Aktien sonst nicht auf den Veräußerer der Sachleistung übertragen werden können. Ein Bezugsrechtsausschluss ist in diesem Fall aus folgenden Gründen erforderlich: Die Ge-

sellschaft steht in vielfältigem Wettbewerb. Sie muss jederzeit in der Lage sein, im Interesse ihrer Aktionäre schnell und flexibel handeln zu können. Dazu gehört auch die Option, Unternehmen, Teile von Unternehmen oder Beteiligungen an Unternehmen zu erwerben, sich mit anderen Unternehmen zusammenzuschließen sowie sonstige Vermögensgegenstände, einschließlich von Rechten und Forderungen, wie beispielsweise attraktive Programmangebote für die Senderkette der ProSiebenSat.1 Media AG, zur Verbesserung der Wettbewerbsposition zu erwerben. Die im Interesse der Aktionäre und der Gesellschaft bestmögliche Umsetzung dieser Option besteht im Einzelfall darin, den Erwerb eines Unternehmens, eines Unternehmensteils oder einer Beteiligung am Unternehmen oder eines anderen Sachwerts über die Gewährung von Aktien an der ProSiebenSat.1 Media AG durchzuführen. Die Praxis zeigt, dass die Eigentümer attraktiver Akquisitionsobjekte als Gegenleistung für eine Veräußerung häufig die Verschaffung von Aktien der erwerbenden Gesellschaft verlangen. Um auch solche Sachwerte erwerben zu können, muss die Gesellschaft die Möglichkeit haben, eigene Aktien als Gegenleistung zu gewähren. Dem dient zum einen das von der Hauptversammlung im Jahr 2004 beschlossene genehmigte Kapital. Darüber hinaus soll aber zum anderen auch die Möglichkeit bestehen, erworbene eigene Aktien der Gesellschaft als Akquisitionswährung zu verwenden. Konkrete Erwerbsvorhaben, für die von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht werden soll, bestehen zur Zeit nicht. Wenn sich Möglichkeiten zum Erwerb von Sachwerten konkretisieren, wird der Vorstand sorgfältig prüfen, ob er von der Ermächtigung zur Gewährung eigener Aktien Gebrauch machen soll. Er wird dies nur dann tun, wenn der Unternehmens- oder Beteiligungserwerb gegen Gewährung von Aktien an der Gesellschaft in ihrem wohlverstandenen Interesse liegt. Nur wenn diese Voraussetzung gegeben ist, wird auch der Aufsichtsrat seine erforderliche Zustimmung zur Verwendung der eigenen Aktien zu diesem Zweck erteilen. Über die Einzelheiten der Ausnutzung dieser Ermächtigung wird der Vorstand in der Hauptversammlung berichten, die auf einen etwaigen Erwerb gegen Gewährung von Aktien der ProSiebenSat.1 Media AG folgt.

Anstelle einer Wiederveräußerung soll der Vorstand auch ermächtigt werden, die eigenen Aktien ohne erneuten Beschluss der Hauptversammlung einzuziehen. Dabei soll der Vorstand auch ermächtigt sein, die Einziehung entsprechend § 237 Abs. 3 Nr. 3 AktG ohne Veränderung des Grundkapitals durchzuführen. In diesem Fall erhöht sich durch die Einziehung der Anteil der übrigen Aktien am Grundkapital gemäß § 8 Abs. 3 AktG.

Schließlich soll der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats und, soweit der Vorstand selbst betroffen ist, der Aufsichtsrat, ermächtigt sein, erworbene eigene Aktien unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre auch zur Bedienung von Bezugsrechten auf Aktien aus den Aktienoptionsplänen zu verwenden, deren wesentliche Eckdaten im Beschlussvorschlag zu Tagesordnungspunkt 7 niedergelegt sind.

Bei dem bisher bestehenden Aktienoptionsplan (der „**Long Term Incentive Plan 2005**“), der im Jahr 2005 aufgelegt wurde, und dem in seiner Nachfolge nun neu aufzulegenden Aktienoptionsplan (der „**Long Term Incentive Plan 2008**““) handelt es sich um auf Aktienoptionen basierende Incentive-Programme.

Auf Grundlage des Long Term Incentive Plan 2005 wurden von der Gesellschaft an Mitglieder des Vorstands und sonstige Führungskräfte der ProSiebenSat.1 Media AG und von ihr abhängigen Konzerngesellschaften in den Jahren 2005 und 2006 jeweils im Anschluss an die ordentliche Hauptversammlung Aktienoptionen ausgegeben. Im Jahr 2007 wurden keine Aktienoptionen ausgegeben. Im Zeitpunkt der Bekanntmachung der Einberufung der diesjährigen ordentlichen Hauptversammlung wurden von Optionsberechtigten insgesamt 1.127.500 Aktienoptionen mit Berechtigung zum Bezug je einer Vorzugsaktie gehalten. Hiervon entfallen 665.000 Aktienoptionen auf Mitglieder des Vorstands der ProSiebenSat.1 Media AG, 212.000 Aktienoptionen auf Mitglieder der Geschäftsführungen von abhängigen Konzerngesellschaften, 154.000 Aktienoptionen auf sonstige Führungskräfte der ProSiebenSat.1 Media AG und 96.500 Aktienoptionen auf sonstige Führungskräfte von abhängigen Konzerngesellschaften. Dabei handelt es sich jeweils um im Jahr 2006 ausgegebene Optionen. Die im Jahr 2005 ausgegebenen Optionen, die erstmals im Mai 2007 hätten ausgeübt werden können, sind von der Gesellschaft durch Barauszahlung des Optionswertes abgelöst worden.

Der neu aufzulegende Long Term Incentive Plan 2008 unterscheidet sich von dem bisherigen Aktienoptionsplan vor allem darin, dass der Kreis der Bezugsberechtigten – insbesondere im Hinblick auf durch den Erwerb der SBS-Gruppe neu hinzugekommene Führungskräfte – nochmals erweitert werden soll. Die Bestimmungen zum Ausübungspreis der Optionen und zum Erfolgsziel werden jedoch grundsätzlich unverändert bleiben (zur Sonderregelung für den Ausübungspreis und das Erfolgsziel für Aktienoptionen, die im Jahr 2008 ausgegeben werden, siehe unten). Bei den sonstigen Optionsbedingungen ist insbesondere eine Anpassung der Regelungen zum Eintritt der Unverfallbarkeit der ausgegebenen Aktienoptionen vorgesehen, wobei die Unverfallbarkeitsfrist unter anderem zeitlich gestreckt werden soll. Für die auf Grundlage des Long Term Incentive Plan 2008 auszugebenden Aktienoptionen soll jeweils nach Ablauf eines vollen Jahres ab dem 1. Januar des Jahres der Ausgabe Unverfallbarkeit für ein Fünftel der dem betreffenden Optionsberechtigten zugeteilten Optionen eintreten. Nach Regelung des Long Term Incentive Plan 2005 trat Unverfallbarkeit für das erste Drittel der einem Optionsberechtigten gewährten Optionen nach Ablauf von zwei Jahren ab dem 1. Januar des Jahres der Ausgabe ein und für die verbleibenden zwei Drittel nach Ablauf von drei Jahren.

Eigene Aktien, die auf der Grundlage der unter Punkt 7 der Tagesordnung zur Beschlussfassung vorgeschlagenen Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien oder einer vorangegangenen Ermächtigung erworben werden bzw. wurden, sollen sowohl zur Bedienung der ausstehenden Aktienoptionen aus dem Long Term Incentive Plan 2005 als auch zur Bedienung von künftig im Rahmen des Long Term Incentive Plan 2008 ausgegebenen Aktienoptionen verwendet werden können.

Für ein Unternehmen wie die ProSiebenSat.1 Media AG ist es heute unverzichtbar, ein attraktives, erfolgsbezogenes Vergütungspaket anbieten zu können. Ein Incentive Programm für Führungskräfte gehört daher zum festen Bestandteil eines kompetitiven Vergütungssystems. Dadurch können qualifizierte Mitarbeiter gehalten bzw. gewonnen und an unser Unternehmen gebunden werden. Durch die Aktienoptionsprogramme wird einer größeren Anzahl von Führungskräften ein attraktives Vergütungsinstrument angeboten und hiermit das Interesse unserer Aktionäre an einer Wertsteigerung unserer Aktien noch enger mit dem der Führungskräfte

verknüpft werden. Durch eine Koppelung eines Teils der Vergütung der Führungskräfte an die Entwicklung des Börsenwertes unseres Unternehmens soll eine dauerhafte und langfristige Steigerung des Unternehmenswertes sichergestellt werden. Eine Ausübung der Aktienoptionen kann daher auch nur dann erfolgen, wenn das in den Aktienoptionsplänen jeweils vorgesehene Erfolgsziel, nämlich ein Aktienkurs, der zum Zeitpunkt der Ausübung der Aktienoptionen den Ausübungspreis um mindestens 30 % – und im Falle von Aktienoptionen, die im Jahr 2008 auf Grundlage des Long Term Incentive Plan 2008 ausgegeben werden – sogar um mindestens 40 % überschreitet, erreicht wurde. Durch diese Anknüpfung des Erfolgszieles an den Aktienkurs unseres Unternehmens wird sichergestellt, dass sich die Führungskräfte weitest möglich um eine Steigerung des Wertes unserer Aktien bemühen.

Der Ausübungspreis für die Aktienoptionen bestimmt sich grundsätzlich nach dem volumengewichteten durchschnittlichen Schlussauktionskurs der ProSiebenSat.1-Vorzugsaktie im XETRA-Handel oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem während der letzten 30 Handelstage an der Frankfurter Wertpapierbörse vor dem 1. Januar des Jahres der Ausgabe der Optionen. Vor dem Hintergrund der Kursentwicklung der Vorzugsaktien der ProSiebenSat.1 Media AG seit Jahresbeginn wurde hiervon abweichend der Ausübungspreis für Aktienoptionen, die im Jahr 2008 auf Grundlage des Long Term Incentive Plan 2008 ausgegeben werden, auf EURO 16,00 und das zugehörige Erfolgsziel auf EURO 22,40 festgesetzt.

Der Ausübungspreis kann zum Schutz der Optionsberechtigten bei Änderungen des Grundkapitals, Dividendenausschüttungen und anderen Maßnahmen, mit denen eine Verwässerung des Werts der Optionen verbunden ist, geeignet angepasst werden.

Mit dem Erfolgsziel einer Kurssteigerung von mindestens 30 % gegenüber dem Ausübungspreis soll unter Berücksichtigung der Interessen unserer Aktionäre eine entsprechende Motivationswirkung für unsere Führungskräfte geschaffen werden. In Verbindung mit den vorgesehenen gestaffelten Unverfallbarkeitsfristen soll sichergestellt werden, dass eine Ausübung nur bei substanzieller und nachhaltiger Steigerung des Unternehmenswertes möglich ist. Durch die Ausgabe von Aktienoptionen in mehreren Jahrestanchen ist zudem beabsichtigt, die Führungskräfte stärker an unser Unternehmen zu binden. Insgesamt führen die vorgeschlagenen Aktienoptionsprogramme zu einer leistungsgerechten und angemessenen Vergütung der Führungskräfte. Durch eine Erhöhung des Ausübungspreises im Falle einer Überschreitung des Ausübungspreises durch den volumengewichteten durchschnittlichen Schlussauktionskurs der ProSiebenSat.1-Vorzugsaktie im XETRA-Handel während der letzten 30 Handelstage an der Frankfurter Wertpapierbörse (oder einem Nachfolgesystem) um mehr als 200 % wurde sichergestellt, dass außerordentliche Entwicklungen nicht zu einer Unangemessenheit der aus den Aktienoptionsplänen der Gesellschaft resultierenden Vergütungsbestandteile führen (Cap).

Wegen der vorstehend beschriebenen Zwecksetzung der Aktienoptionspläne können die hierfür verwandten eigenen Aktien nicht den Aktionären, sondern nur den im Rahmen der Aktienoptionspläne bezugsberechtigten Personen angeboten werden. Der Vorstand ist der Auffassung, dass die Bedienung von Bezugsrechten aus dem Long Term Incentive Plan 2005 bzw. dem Long Term Incentive Plan 2008

mit eigenen Aktien der Gesellschaft anders als durch Barzahlung einer entsprechenden Vergütung zu einer verstärkten Identifizierung des Bezugsberechtigten mit der wirtschaftlichen Entwicklung unserer Gesellschaft führt, die im besonderen Interesse unserer Gesellschaft und ihrer Aktionäre liegt. Durch die Verwendung eigener Aktien zur Erfüllung dieser Bezugsrechte anstelle der Begebung neuer Aktien sowie die Verpflichtung der Bezugsberechtigten zur Leistung des Ausübungspreises an die Gesellschaft kann insbesondere einem sonst für die Aktionäre eintretenden Verwässerungseffekt entgegen gewirkt werden.

Die der Hauptversammlung vorgeschlagene Ermächtigung zur Verwendung eigener Aktien mit Ausschluss von Bezugsrechten gilt auch für solche eigenen Aktien, die aufgrund der Ermächtigung der Hauptversammlung vom 17. Juli 2007 zum Erwerb eigener Aktien bis zum Wirksamwerden der diesjährigen Ermächtigung erworben worden sind bzw. etwa noch erworben werden.

Vorratsbeschlüsse – wie der unter Tagesordnungspunkt 7 zur Beschlussfassung vorgelegte – mit verschiedenen Möglichkeiten zum Bezugsrechtsausschluss sind unter Berücksichtigung der jeweiligen Besonderheiten der einzelnen Gesellschaften national und international üblich. Bei Abwägung aller genannten Umstände hält der Vorstand den Ausschluss des Bezugsrechts in den genannten Fällen aus den aufgezeigten Gründen für sachlich gerechtfertigt und gegenüber den Aktionären für angemessen.

Der Vorstand wird über die Ausnutzung der Ermächtigung zum Erwerb und der Verwendung eigener Aktien entsprechend den gesetzlichen Vorschriften jeweils im Geschäftsbericht und ggf. in Zwischenfinanzberichten berichten und auch die nachfolgende Hauptversammlung hierüber unterrichten.

BERICHT DES VORSTANDS GEMÄß §§ 71 ABS. 1 NR. 8 SATZ 5, 186 ABS. 4 SATZ 2 AKTG ZU PUNKT 8 DER TAGESORDNUNG:

Der Vorstand erstattet der für den 10. Juni 2008 einberufenen Hauptversammlung der Gesellschaft gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 Satz 5 AktG i.V.m. § 186 Abs. 4 Satz 2 AktG den nachfolgenden schriftlichen Bericht zu der unter Tagesordnungspunkt 8 zur Beschlussfassung vorgeschlagenen Ermächtigung zum Einsatz von Derivaten im Rahmen des Erwerb eigener Aktien nach § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG sowie zum Ausschluss des Bezugs- und des Andienungsrechts:

Neben den in Punkt 7 der Tagesordnung vorgesehenen Möglichkeiten zum Erwerb eigener Aktien soll die Gesellschaft auch ermächtigt werden, Vorzugsaktien unter Einsatz von Derivaten zu erwerben. Durch diese zusätzliche Handlungsalternative werden die Möglichkeiten der Gesellschaft ergänzt, um den Erwerb eigener Aktien optimal strukturieren zu können. Für die Gesellschaft kann es vorteilhaft sein, Put-Optionen zu veräußern oder Call-Optionen zu erwerben, anstatt unmittelbar Vorzugsaktien der Gesellschaft zu erwerben. Der Erwerb von Vorzugsaktien unter Einsatz von Derivaten soll, wie schon die Begrenzung auf 5 % des Grundkapitals

verdeutlicht, lediglich das Instrumentarium des Aktienrückkaufs ergänzen. Die Laufzeit der Optionen muss so gewählt werden, dass der Erwerb der Vorzugsaktien in Ausübung der Option nicht nach dem 9. Dezember 2009 erfolgt. Dadurch wird sichergestellt, dass die Gesellschaft nach Auslaufen der bis zum 9. Dezember 2009 gültigen Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien keine eigenen Aktien aufgrund solcher Optionen erwirbt.

Bei der Veräußerung von Put-Optionen gewährt die Gesellschaft dem Erwerber der Put-Option das Recht, Vorzugsaktien der Gesellschaft zu einem in der Put-Option festgelegten Preis (Ausübungspreis) an die Gesellschaft zu veräußern. Als Gegenleistung erhält die Gesellschaft eine Optionsprämie, die unter Berücksichtigung unter anderem des Ausübungspreises, der Laufzeit der Option und der Volatilität der Vorzugsaktie der Gesellschaft dem Wert des Veräußerungsrechts entspricht. Wird die Put-Option ausgeübt, vermindert die Optionsprämie, die der Erwerber der Put-Optionen gezahlt hat, den von der Gesellschaft für den Erwerb der Vorzugsaktien insgesamt erbrachten Gegenwert. Die Ausübung der Put-Option ist für den Optionsinhaber nur dann wirtschaftlich sinnvoll, wenn der Kurs der Vorzugsaktie Aktie zum Zeitpunkt der Ausübung unter dem Ausübungspreis liegt, weil er dann die Aktie zu dem höheren Ausübungspreis verkaufen kann. Aus Sicht der Gesellschaft bietet der Aktienrückkauf unter Einsatz von Put-Optionen den Vorteil, dass der Ausübungspreis bereits bei Abschluss des Optionsgeschäfts festgelegt wird, während die Liquidität erst am Ausübungstag abfließt. Übt der Optionsinhaber die Option nicht aus, weil der Aktienkurs am Ausübungstag über dem Ausübungspreis liegt, kann die Gesellschaft auf diese Weise zwar keine eigenen Aktien erwerben, ihr verbleibt jedoch die vereinnahmte Optionsprämie.

Beim Erwerb einer Call-Option erhält die Gesellschaft gegen Zahlung einer Optionsprämie das Recht, eine vorher festgelegte Anzahl an Vorzugsaktien der Gesellschaft zu einem vorher festgelegten Preis (Ausübungspreis) vom Veräußerer der Option, dem Stillhalter, zu kaufen. Die Ausübung der Call-Option ist für die Gesellschaft dann wirtschaftlich sinnvoll, wenn der Kurs der Vorzugsaktie der Gesellschaft über dem Ausübungspreis liegt, da sie die Aktien dann zu dem niedrigeren Ausübungspreis vom Stillhalter kaufen kann. Zusätzlich wird die Liquidität der Gesellschaft geschont, da erst bei Ausübung der Call-Option der festgelegte Erwerbspreis für die Aktien gezahlt werden muss.

Der von der Gesellschaft zu zahlende Erwerbspreis für die Vorzugsaktien der Gesellschaft ist der in der jeweiligen Option vereinbarte Ausübungspreis. Der Ausübungspreis kann höher oder niedriger sein als der Börsenkurs der Vorzugsaktie der Gesellschaft am Tag des Abschlusses Optionsgeschäfts, er darf jedoch den durchschnittlichen Schlusskurs der Vorzugsaktie der Gesellschaft im XETRA-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) an den letzten fünf Handelstagen vor Abschluss des betreffenden Optionsgeschäfts um nicht mehr als 10 % überschreiten und um nicht mehr als 20 % unterschreiten (jeweils ohne Erwerbsnebenkosten). Der von der Gesellschaft für Call-Optionen gezahlte Erwerbspreis darf ferner nicht über und der von der Gesellschaft vereinnahmte Veräußerungspreis für Put-Optionen darf nicht unter dem nach anerkannten finanzmathematischen Methoden ermittelten theoretischen Marktwert der jeweiligen Optionen liegen, bei dessen Ermittlung unter anderem der vereinbarte Ausübungspreis zu berücksichtigen ist. Hierdurch sowie durch die Verpflichtung, Optionen nur mit Vorzugsaktien zu bedienen, die unter Wahrung des Gleichbehandlungsgrundsatzes

über die Börse innerhalb der Preisgrenzen erworben wurden, die gemäß der Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien unter Tagesordnungspunkt 7 auch für den börslichen Erwerb von Vorzugsaktien durch die Gesellschaft selbst gelten, wird ausgeschlossen, dass Aktionäre beim Erwerb eigener Aktien unter Einsatz von Derivaten wirtschaftlich benachteiligt werden. Da die Gesellschaft einen fairen Marktpreis vereinnahmt bzw. zahlt, erleiden die an den Optionsgeschäften nicht beteiligten Aktionäre keinen wertmäßigen Nachteil. Das entspricht der Stellung der Aktionäre beim Aktienrückkauf über die Börse, bei dem nicht alle Aktionäre tatsächlich Aktien an die Gesellschaft verkaufen können. Die Vorgaben für die Ausgestaltung der Optionen und für die zur Belieferung geeigneten Aktien stellen sicher, dass auch bei dieser Erwerbsform dem Grundsatz der Gleichbehandlung der Aktionäre umfassend Rechnung getragen wird. Insofern ist es, auch unter dem § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG zugrunde liegenden Rechtsgedanken, gerechtfertigt, dass den Aktionären kein Recht zustehen soll, solche Optionsgeschäfte mit der Gesellschaft abzuschließen. Durch den Ausschluss des Bezugs- und des Andienungsrechts wird die Gesellschaft – anders als beim Angebot zum Erwerb von Optionen an alle Aktionäre bzw. beim Angebot zum Erwerb von Optionen von allen Aktionären – in die Lage versetzt, Optionsgeschäfte kurzfristig abzuschließen.

Beim Erwerb eigener Aktien unter Einsatz von Put-Optionen, Call-Optionen oder einer Kombination aus Put- und Call-Optionen soll Aktionären ferner ein Recht auf Andienung ihrer Aktien nur zustehen, soweit die Gesellschaft aus den Optionen ihnen gegenüber zur Abnahme der Aktien verpflichtet ist. Anderenfalls wäre der Einsatz von Derivaten im Rahmen des Rückerwerbs eigener Aktien nicht möglich und die damit für die Gesellschaft verbundenen Vorteile wären nicht erreichbar. Der Vorstand hält die Nichtgewährung bzw. Einschränkung des Andienungsrechts nach sorgfältiger Abwägung der Interessen der Aktionäre und des Interesses der Gesellschaft aufgrund der Vorteile, die sich aus dem Einsatz von Put-Optionen, Call-Optionen oder einer Kombination aus Put- und Call-Optionen für die Gesellschaft ergeben, für gerechtfertigt.

Der Vorstand wird entsprechend den gesetzlichen Vorschriften die nachfolgende Hauptversammlung über die Ausnutzung der Ermächtigung unterrichten.

GESAMTZAHL DER AKTIEN UND STIMMRECHTE

Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt im Zeitpunkt der Bekanntmachung der Einberufung der Hauptversammlung im elektronischen Bundesanzeiger EURO 218.797.200,00 und ist eingeteilt in 218.797.200 Stückaktien, bestehend aus 109.398.600 auf den Namen lautenden Stammaktien und 109.398.600 auf den Inhaber lautenden Vorzugsaktien ohne Stimmrecht. Die Gesamtzahl der Stimmrechte an der Gesellschaft entspricht der Gesamtzahl der auf den Namen lautenden Stammaktien und beträgt damit im Zeitpunkt der Bekanntmachung der Einberufung der Hauptversammlung im elektronischen Bundesanzeiger 109.398.600. Die auf den Inhaber lautenden Vorzugsaktien gewähren außer in den gesetzlich bestimmten Fällen kein Stimmrecht.

Im Zeitpunkt der Bekanntmachung der Einberufung der Hauptversammlung im elektronischen Bundesanzeiger hält die Gesellschaft insgesamt 1.127.500 eigene, auf den Inhaber

lautende Vorzugsaktien ohne Stimmrecht. Aus diesen eigenen Aktien können in der Hauptversammlung keine Rechte ausgeübt werden.

TEILNAHME AN DER HAUPTVERSAMMLUNG

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und, soweit stimmberechtigt, zur Ausübung des Stimmrechts sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich in Textform in deutscher oder englischer Sprache rechtzeitig vor der Hauptversammlung bei der Gesellschaft angemeldet haben.

Inhaber von Vorzugsaktien müssen ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung ferner durch einen von ihrer Depotbank in Textform in deutscher oder englischer Sprache erstellten besonderen Nachweis des Anteilsbesitzes nachweisen. Der Nachweis des Anteilsbesitzes hat sich auf den Beginn des 21. Tages vor der Hauptversammlung, d.h. auf Dienstag, den 20. Mai 2008, 00:00 Uhr (Mitteleuropäische Sommerzeit), zu beziehen.

Die Anmeldung sowie – im Falle von Vorzugsaktien – der zusätzlich erforderliche Nachweis des Anteilsbesitzes müssen der Gesellschaft spätestens am Dienstag, den 3. Juni 2008 unter der nachfolgend jeweils genannten Anschrift zugehen:

Anmeldeanschrift für Vorzugsaktionäre:

**ProSiebenSat.1 Media AG
c/o Deutsche Bank AG
– General Meetings –
D-60272 Frankfurt am Main
Telefax: +49 - 69 - 12012 86045**

Anmeldeanschrift für Stammaktionäre:

ProSiebenSat.1 Media AG
Aktieninformation
Medienallee 7, D-85774 Unterföhring
Telefax: +49 - 89 - 9507 - 1159

Nach Erfüllung der vorstehend genannten Voraussetzungen für die Teilnahme an der Hauptversammlung werden den teilnahmeberechtigten Stamm- und Vorzugsaktionären Eintrittskarten für die Hauptversammlung übersandt.

AUSÜBUNG DES STIMMRECHTS/STIMMRECHTSVERTRETUNG

Zur Ausübung des Stimmrechts sind nur die Inhaber von Stammaktien berechtigt. Die Inhaber von Vorzugsaktien haben außer in den gesetzlich bestimmten Fällen kein Stimmrecht.

Aktionäre, die nicht selbst an der Hauptversammlung teilnehmen möchten, können einen Bevollmächtigten, auch ein Kreditinstitut oder eine Vereinigung von Aktionären, beauftra-

gen, für sie an der Hauptversammlung teilzunehmen und – soweit stimmberechtigt – das Stimmrecht auszuüben. Die Vollmacht zur Ausübung des Stimmrechts bedarf der schriftlichen Form.

Ein Vollmachtsformular wird den teilnahmeberechtigten Stamm- und Vorzugsaktionären zusammen mit der Eintrittskarte für die Hauptversammlung übersandt.

AUSLAGE VON UNTERLAGEN

Zur Einsicht der Aktionäre liegen von der Einberufung der Hauptversammlung an in den Geschäftsräumen der ProSiebenSat.1 Media AG (Medienallee 7, D-85774 Unterföhring) während üblicher Geschäftszeiten die folgenden Unterlagen aus:

- der Jahresabschluss und der Konzernjahresabschluss sowie der Lagebericht und der Konzernlagebericht der ProSiebenSat.1 Media AG für das Geschäftsjahr 2007;
- der Bericht des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2007;
- der Gewinnverwendungsvorschlag des Vorstands;
- die nach § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG in Verbindung mit § 186 Abs. 4 Satz 2 AktG erstatteten Berichte des Vorstands zu den Tagesordnungspunkten 7 und 8 (jeweils als Bestandteil der Hauptversammlungseinladung);
- folgende Unterlagen zu den Gewinnabführungsverträgen mit Tochtergesellschaften gemäß Tagesordnungspunkt 9:
 - der jeweilige Gewinnabführungsvertrag;
 - der jeweils nach § 293a AktG erstattete gemeinsame Bericht des Vorstands der ProSiebenSat.1 Media AG und der Geschäftsführung der jeweiligen abhängigen Gesellschaft zu dem jeweiligen Gewinnabführungsvertrag;
 - die Jahres- und Konzernjahresabschlüsse sowie Lageberichte und Konzernlageberichte der ProSiebenSat.1 Media AG für die letzten drei Geschäftsjahre;
 - die Jahresabschlüsse der jeweiligen abhängigen Gesellschaft für die letzten drei Geschäftsjahre.
- folgende Unterlagen zu den Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträgen mit Tochtergesellschaften gemäß Tagesordnungspunkt 10:
 - der jeweilige Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag;
 - der jeweils nach § 293a AktG erstattete gemeinsame Bericht des Vorstands der ProSiebenSat.1 Media AG und der Geschäftsführung der jeweiligen abhängigen Gesellschaft zu dem jeweiligen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag;
 - die Jahres- und Konzernjahresabschlüsse sowie Lageberichte und Konzernlageberichte der ProSiebenSat.1 Media AG für die letzten drei Geschäftsjahre;

- die Eröffnungsbilanz der jeweiligen abhängigen Gesellschaft.

Die vorgenannten Unterlagen werden auch in der Hauptversammlung selbst ausliegen. Auf Verlangen wird jedem Aktionär unverzüglich und kostenlos eine Abschrift der vorgenannten Unterlagen erteilt.

Die Gewinnabführungsverträge bzw. Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträge mit Tochtergesellschaften betreffenden Unterlagen liegen von der Einberufung der Hauptversammlung an auch in den Geschäftsräumen der jeweiligen abhängigen Gesellschaft (jeweils Medienallee 7, D-85774 Unterföhring) während üblicher Geschäftszeiten zur Einsicht aus.

AKTIONÄRSANFRAGEN/GEGENANTRÄGE

Aktionäre, die Anfragen oder Anträge zur Hauptversammlung haben, bitten wir, diese ausschließlich an folgende Anschrift zu richten:

ProSiebenSat.1 Media AG
Aktieninformation
Medienallee 7, D-85774 Unterföhring
Telefax: +49 - 89 - 9507 - 1159
e-mail: hauptversammlung@ProSiebenSat1.com

Gegenanträge gegen die Vorschläge der Verwaltung zu den Punkten der Tagesordnung mit Begründung sowie Wahlvorschläge von Aktionären, die bis Dienstag, den 27. Mai 2008, 24:00 Uhr (Mitteleuropäische Sommerzeit), bei der oben genannten Anschrift eingehen, werden unverzüglich nach ihrem Eingang unter der Internetadresse http://www.ProSiebenSat1.com/investor_relations/hauptversammlung veröffentlicht. Eventuelle Stellungnahmen der Verwaltung zu den Gegenanträgen werden nach dem 27. Mai 2008 ebenfalls unter der genannten Internetadresse veröffentlicht.

Unterföhring, im April 2008

Der Vorstand